



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Postfach 15 31
59335 Lüdinghausen

nachrichtlich per Mail
an den Kreis Coesfeld

11. Änderung des Bebauungsplans "Wieschebrink"

Landesplanerische Anfrage an die Ziele der Raumordnung gemäß §34 LPIG

1. Ihr Schreiben vom 23.01.2015
2. Mein Schreiben vom 05.12.2012, Az. 32.02.01.02 COE
3. Ihr Schreiben vom 16.11.2012

Sehr geehrter Herr Borgmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Lüdinghausen hat die Absicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Tankstelle, einer KFZ-Waschstraße, eines Schnellrestaurants sowie KFZ-bezogene Dienstleistungsbetriebe zu schaffen.

Mit der 11. Änderung des Bebauungsplans "Wieschebrink" erfolgt für den Planbereich eine zeichnerische Festsetzung als "Gewerbegebiet" gemäß § 8 BauNVO. Darüber hinaus ermöglichen die textlichen Festsetzungen

- Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß der Lüdinghauser Sortimentsliste des Einzelhandelskonzeptes,
- Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von jeweils max. 200 qm mit nahversorgungs-, zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten,
- Gastronomiebetriebe als Gewerbebetriebe sowie
- Lagerplätze.

19. Februar 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.01.02 COE

Auskunft erteilt:

Gundhilde Greiwe

Durchwahl:

411-1408

Telefax: 411-

Raum: 312

E-Mail:

gundhilde.greiwe
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED3

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Im Regionalplan Münsterland ist der Planbereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich festgelegt. Daher gibt es keine landesplanerischen Bedenken gegen die Festsetzung eines Gewerbegebietes

Darüber hinaus ist in einem Gewerbegebiet Einzelhandel nur bis zur Schwelle der Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zulässig.

Abschließend stelle ich daher fest, dass es keine Ziele der Raumordnung gibt, die der vorgelegten Planung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script that reads "Greiwe".

Gundhilde Greiwe